



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

R. Malcolm Errington

König und Stadt im hellenistischen Makedonien: die Rolle des Epistates

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue 32 • 2002

Seite / Page 51–64

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/907/5291> • urn:nbn:de:0048-chiron-2002-32-p51-64-v5291.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

R. MALCOLM ERRINGTON

König und Stadt im hellenistischen Makedonien: die Rolle des Epistates

Trotz des allgemeinen Titels dieses Beitrags ist es nicht meine Absicht, hier alle Aspekte des Verhältnisses zwischen Städten und Königen in Makedonien anzusprechen: Das würde den vorgegebenen Rahmen sprengen, gerade in Anbetracht der sich inzwischen auftürmenden neueren wissenschaftlichen Literatur sowie der nicht unerheblichen Vermehrung des epigraphischen Quellenbestands während der letzten zwanzig Jahre. Im allgemeinen kann ich aber sehr wohl sagen, daß für das 3. Jahrhundert die Ausführungen von ADALBERTO GIOVANNINI, selbst nach einem Vierteljahrhundert, nichts von ihrer Überzeugungskraft verloren haben, daß selbst die großen Städte Makedoniens keine selbstbestimmte Außenpolitik – nicht einmal im Bereich des reinen religiös-kulturellen Austausches – betreiben durften;¹ und wenn das für die großen Städte zutrifft, dürfte es um so mehr für die kleineren gelten; ich kann vielleicht hinzufügen, daß nach wie vor alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß auch die städtischen Finanzen nicht ohne königliche Aufsicht abgewickelt werden konnten. Auf der anderen Seite wäre aus allgemeinen Gründen und aus Vergleichen mit anderen hellenistischen Königreichen zumindest zu erwarten, daß zwischen dem 4. und dem 2. Jahrhundert gewisse Änderungen sich hätten bemerkbar machen können, da sich die Struktur des Staates in diesem langen Zeitraum wesentlich verändert hat, wodurch auch das Verhältnis zwischen der königlichen Zentrale und den Stadtgemeinden entsprechende Modifikationen erfahren haben dürfte. Ob diese Verhältnisse sich allerdings genauso geändert haben, wie MILTIADES HATZOPoulos festzustellen meint, ist eine andere Frage.² Der entscheidende Beleg z. B. für einen einzigen vorrömischen Politarchen, um von einer flächendeckenden Einführung dieser Funktion gar nicht zu reden, ist m. E. noch zu erbringen.³

¹ In *Archaia Makedonia* 2, 1973.

² Seine endgültige Interpretation liegt inzwischen vor in seinem magnum opus, *Macedonian Institutions under the Kings*, Athen 1996. Deswegen kann im Weiteren auf ausführliche Hinweise auf die Sekundärliteratur verzichtet werden. Band II sammelt alle Belege in einem «Epigraphic Appendix», auf den im Folgenden Bezug genommen wird.

³ Zu den Politarchen vgl. G. HORSLEY, *Ancient Macedonia. An Australian Symposium* ed. P. J. CONNOR = *Mediterranean Archaeology* 7, 1994, 99–126.

Hier geht es mir jedoch nur um ein Detailproblem, woraus allerdings weiterführende Ansätze für die allgemeine Fragestellung gewonnen werden können. Es wurde mir vor vielen Jahren in der epigraphischen Bibliothek am Institute for Advanced Study in Princeton deutlich, und zwar beim Studium des Edson-Archivs, auf das mich CHRISTIAN HABICHT aufmerksam gemacht hatte. Es handelt sich um die Rolle der aus mehreren makedonischen Städten belegten Epistatai. In meiner «Geschichte Makedoniens»⁴ folgte ich der *communis opinio* über diese Amtsträger, wonach sie, wie der Begriff selbst nahelegt, irgendeine Art von königlichen Beauftragten darstellen, und wir hier im Rahmen des schon von GIOVANNINI und anderen festgestellten Verhältnisses zwischen Stadt und König vor allem Belege eben für diesen prinzipiell untergeordneten und vom König irgendwie abhängigen Status der makedonischen Städte besitzen.⁵ Auch das bis dahin veröffentlichte Inschriftenmaterial (und, soweit mir damals bekannt, das nichtveröffentlichte) ließ sich in diesen Zusammenhang sinnvoll einordnen und im Rahmen des etablierten Gesamtbildes interpretieren. Seitdem sind einige wichtige neue Dokumente gefunden und veröffentlicht worden, die HATZOPoulos dazu stimuliert haben, das gesamte Quellenmaterial aus Makedonien sehr verdienstvoll zusammenzustellen und nochmals durchzuarbeiten.⁶ Daraus hat er einen völlig neuen Interpretationsansatz für diese Gruppe von Amtsträgern entwickelt, die er als städtische eponyme Beamte verstanden wissen will.

Seine Ausführungen überzeugen letztlich nicht, und einige zusätzliche Gesichtspunkte, die sich aus dem neuentdeckten Material gewinnen lassen, bestätigen m. E. nicht seine, sondern eher die bisherige Deutung der makedonischen Epistatai. Allerdings gibt es nach wie vor Unsicherheiten und Ungereimtheiten bei der Deutung insbesondere der Belege aus dem 4. Jahrhundert, die mir selbst früher nicht so deutlich waren. Ausgangspunkt für das dritte Jahrhundert bleibt aber die Stelle bei Polybios 5.26.5: διόπερ οἱ τὸ ἀπὸ Μακεδονίας καὶ Θετταλίας ἐπιστάται καὶ χειριστάται τὴν ἀναφορὰν ἐποιοῦτο πρὸς ἐκεῖνον, αἱ τε κατὰ τὴν Ἑλλάδα πόλεις ἐν τοῖς ψηφίσμασι καὶ τιμαῖς καὶ δωρεαῖς ἐπὶ βραχὺ μὲν ἐμνημόνευον τοῦ βασιλέως, τὸ δὲ ὄλον αὐτοῖς ἦν καὶ τὸ πᾶν Ἀπελλῆς. Prima facie scheint dieser Satz klar genug, aber Polybios wird von HATZOPoulos als «a patently unreliable source, known for his slipshod use of technical terms» abgekanzelt.⁷ Sein Grund für diese drastische Äußerung ist, daß Polybios' Meinung, wie er sie interpretiert, nicht vom epigraphischen Befund, wie er ihn interpretiert, unterstützt wird, da in Thessalien keine Epistatai genannten Amtsträger belegt sind, und diese in Makedonien – hier allerdings beginnt der *circulus vitiosus* – zivile Amtsträger

⁴ München 1986.

⁵ Aus der älteren Literatur sei nur auf den Aufsatz von M. HOLLEAUX verwiesen über die Inschrift WELLES RC 45 aus Seleukeia in BCH 57, 1933, 6–67 = Études III, 199–254.

⁶ Institutions I (wie Anm. 2) 371–429.

⁷ Institutions I (wie Anm. 2) 374.

sind, «always having an official capacity within the city institutions»: Gerade das gilt es allerdings noch zu belegen. Außerdem stammen diejenigen – allerdings recht wenigen – Cheiristai, die epigraphisch belegt sind, aus dem militärischen Bereich. Dieses Argument mag, solange es nur die reine Begrifflichkeit betrifft, etwas für sich haben; theoretisch vorstellbar ist, daß Polybios hier nicht technische Vokabeln, sondern allgemeine – aber doch charakteristische – Begriffe für königliche Funktionäre verwandte. Das kann allerdings nicht gelten für die Stelle, an der Polybios den Boioter Brachylles beschreibt, der nach Spartas Einnahme durch Doson als dessen dortiger ἐπιστάτης τῆς πόλεως eingesetzt wurde.⁸ Denn hier belegen zwei Inschriften, daß es sich um einen terminus technicus handelt: Aus Panamara in Karien ist ein Beschuß vom 23. Jahr Philipps V. (198) für einen Asklepiades erhalten, der [ἀποσταλεὶς ἐπι]στάτης τοῦ βασιλέως] | Φιλίππου sich wohl um die Sicherheit des Ortes kümmerte;⁹ und aus Herakleia am Latmos haben wir um dieselbe Zeit einen Beschuß für zwei Brüder, Apollonios und Philippus aus Kalymnos, die in Herakleia τεταγμέν[οι] ἐ[πι]στάται waren.¹⁰ Es ist nicht recht einzusehen, warum derselbe Begriff für zwei unterschiedliche Funktionen innerhalb der königlichen Verwaltung Makedoniens gebraucht worden sein sollte, insbesondere dann, wenn die vorhandenen Belege diese unwahrscheinliche Annahme nicht erzwingen.

Polybios' Äußerungen sind also keineswegs in so allgemeinem Sinn, wie HATZOPoulos behauptet, «patently unreliable», denn es wäre vermessen zu meinen, Polybios wollte in seinem Satz über Apelles explizit zum Ausdruck bringen, daß in jeder Stadt sowohl in Makedonien als auch in Thessalien königliche Epistatai und Cheiristai vorhanden waren. Der allgemeine Sinn ergibt sich deutlich aus der zweiten Hälfte des Satzes, die HATZOPoulos leider weder zitiert noch in seine Ausführungen einbezieht, denn erst damit wird der allgemeine Kontrast zwischen Makedonien und Thessalien auf der einen Seite und den anderen griechischen Poleis auf der anderen Seite deutlich: Außerhalb von Makedonien und Thessalien kommunizierten die Städte mit Apelles auf die übliche städtische Weise durch ihre Psephismata, Ehren und Gaben, welche alle beschlußfassende Gremien irgendeiner Art voraussetzen; innerhalb Makedoniens und Thessaliens aber waren es eben nicht die Gemeindevertretungen der Städte als solche, die den Kontakt mit Apelles pflegten, sondern Personen, die Polybios verallgemeinernd und zusammenfassend Epistatai und Cheiristai nennt. Will man diese Grundaussage des beinahe zeitgenössischen Zeugen nicht ablehnen, wozu es keinen unmittelbaren Grund gibt, wird man schlußfolgern müssen, daß die lokalen Selbstverwaltungsorgane der makedonischen und der thessalischen

⁸ Pol. 20.5.12.

⁹ I. Stratoniaka 4.

¹⁰ M. SEGRE, Tituli Calymnii, ASAA 22–23, 1944–45 (1952), 25f. Nr. XXIII mit M. WÖRRL, Chiron 18, 1988, 433–436.

Städte sowie der sonstigen politischen Gemeinden dort zumindest zu dieser Zeit eben nicht die regelmäßigen Ansprechpartner der königlichen Zentralverwaltung waren. Dazu paßt hervorragend die allgemeine Beobachtung, daß Personen, die in auf Stein veröffentlichten königlichen Verlautbarungen in der Anrede namentlich genannt werden, außerhalb von Makedonien ohne Ausnahme königliche Funktionsträger sind.¹¹ Wenn hellenistische Könige mit einer städtischen Gemeinde schriftlich kommunizierten, schrieben sie niemals namentlich an bestimmte Personen, sondern immer an die zuständigen städtischen Organe, meistens eben mit der klassischen Formel τῇ βουλῇ καὶ τῷ δῆμῳ. Angelehnt an diesen «städtischen» Briefstil ist die Anrede an andere größere Gruppen, etwa an das Heer¹² oder in Ägypten an bestimmte Gruppen von Amtsträgern.¹³ Es wäre auf jeden Fall naheliegend, dasselbe für die makedonische Heimat anzunehmen, denn die hellenistischen Könige dürften diesen Aspekt ihres epigraphischen Stils eben von Makedonien her haben – woher sonst soll diese für alle Monarchien nachweisbar einheitliche Praxis herrühren, wenn nicht von Makedonien? Es gibt auch Belege aus dem Antigonidenreich, die diese Interpretation dringend empfehlen: Philipps V. Briefe an Larisa¹⁴ sind gerichtet an τοῖς ταγοῖς καὶ τῇ πόλει, während die anderen erhaltenen Briefe, wo ein Empfänger namentlich genannt wird,¹⁵ nach der Analogie der anderen makedonischen Monarchien nicht an städtische Amtsträger, sondern an königliche Funktionäre gerichtet sein dürften.

Es gibt aber auch andere Argumente. Eine kürzlich von HATZOPoulos selbst in seinem äußerst verdienstvollen «Epigraphic Appendix» veröffentlichte Liste von Archonten aus Amphipolis stammt aus dem 9. Regierungsjahr Philipps V., datiert also damit nur ganz kurz nach den Ereignissen, über die Polybios berichtet.¹⁶

[βασιλ]εύοντος Φιλίππο[ν]
[έτους ἑ]νάτου, ἐπιστάτου
[ca. 5] Υ τοῦ Λυσιμάχου

Es folgen die Wörter: [οἵδε ἄρ]χοντες ἐγένοντο und dann die Nennung von vier Jahrespriestern (ἐφ' ἰερῶς τοῦ δείνα), jeweils gefolgt von den Namen der drei amtierenden Archonten. Diese Inschrift zeigt m. E. deutlich, daß zu dieser Zeit in Amphipolis der Epistates weder eponym war noch zu den städtischen Archonten gehörte, denn dieser Sohn des Lysimachos wird zwar als amtierend und als mitverantwortlich für die Aufstellung der Urkunde unmittelbar nach der

¹¹ Belege bei WELLES, RC passim.

¹² WELLES, RC 39; LENGER, Ord. Ptol. 42.

¹³ LENGER, Ord. Ptol. 18.

¹⁴ Syll.³ 543.

¹⁵ Gesammelt von HATZOPoulos, Epigraphic Appendix Nrr. 8, 9, 15, 17 vgl. 19.

¹⁶ Epigraphic Appendix Nr. 61.

Datierung durch das Regierungsjahr des Königs erwähnt, aber bei der Aufstellung der drei jährlich amtierenden Archonten wird das jeweilige Jahr nach dem städtischen Datierungssystem, eben nach dem Priester des Asklepios, bestimmt, und zwar gleich viermal hintereinander. Daraus muß man wohl schließen, daß die Erwähnung des Epistates kein normales städtisches Datierungskriterium war; eponym war der Priester. Der Epistates war aber zumindest um diese Zeit gewiß ein bedeutendes Verbindungsglied zwischen König und Stadt, das es neben dem König besonders hervorzuheben galt. Wir haben es also in dieser Inschrift nicht mit einem, sondern mit zwei Datierungssystemen zu tun, einmal nach königlichen, d. h. gesamtstaatlichen Kriterien (eben dem Regierungsjahr des regierenden Königs), und einmal nach rein städtischen Kriterien. Genau dieselbe Prozedur läßt sich jetzt im Präskript des amphipolitanischen Psephismas für die Asylie von Kos erkennen:¹⁷ βασιλεύοντος Ἀντιγόνου ἔτους ἐνὸς καὶ τεσσαρακοστοῦ, ἐπιστάτου Εενίου τοῦ Ὁργέως, ἐφ' ιερέως Λυσιμάχου. Man datierte also in Amphipolis in offiziösen Urkunden im 3. Jahrhundert v. Chr. sowohl nach dem städtischen Eponymen (dem Asklepiospriester) als auch nach dem Regierungsjahr des jeweils regierenden Königs. Der Epistates wird zwar erwähnt, war also irgendwie wichtig, steht aber selbst niemals alleine, wohl deswegen, weil er dem jährlichen Ämterwechsel nicht unterworfen war; und da man außerdem niemals nach seinen Amtsjahren gerechnet hat – was rein theoretisch möglich gewesen wäre –, wird man feststellen müssen, daß der Epistates gar nicht als Datierungskriterium gebraucht wurde. Hinsichtlich seiner Rolle in der Aufstellung der Priester und Archonten könnte man sogar vermuten, daß der hier besonders hervorgehobene Sohn des Lysimachos im 9. Regierungsjahr Philipps V. eben diejenigen Ämterkollegien aufschreiben ließ, die während seiner eigenen mehrjährigen Amtszeit als Epistates amtiert hatten, um seine Verbundenheit mit den städtischen Organen zum Ausdruck zu bringen. Diese doppelte (aber nicht dreifache!) Datierung, einmal nach dem königlichen gesamtstaatlichen System, einmal nach dem städtischen, läßt wohl auf eine gemischte Verantwortlichkeit von verschiedenen Amtsträgern in den Städten schließen, wobei – wie Polybios deutlich macht – der Epistates als lokaler Vertreter des Königs insbesondere für die Kontakte zur zentralen königlichen Verwaltung zuständig gewesen sein muß. Bei der geringen Zahl an Belegstellen kann gewiß nicht ausgeschlossen werden, daß ein Epistates regelmäßig oder zumindest gelegentlich Bürger des Ortes war, wo er im königlichen Auftrag amtierte. Man denke nur etwa an Demetrios von Phaleron als Beispiel einer solchen symbiotischen Verantwortung.

Die Feststellung einer gemischten königlich-städtischen Verantwortlichkeit in den Städten scheint mir ein weiteres von HATZOPoulos als für seine Auffassung schlagend betrachtetes Argument zu entkräften. Er veröffentlicht Teile eines Dia-

¹⁷ Epigraphic Appendix Nr. 41.

gramma von Philipp V. (aus dem 39. Regierungsjahr, also 183 oder 182). Es handelt sich dabei um eine Anordnung über die Registrierung von auswärtigen Athleten, die nach Makedonien kommen, um an den Kranzagonen teilzunehmen. Die Namen sollten dem Priester und dem für die Spiele jeweils zuständigen Gymnasiarchen gemeldet werden, und zwar durch den Gymnasiarchen jener Stadt, die die Athleten als erste in Makedonien erreichten. Hier bricht der veröffentlichte Text leider ab, und HATZOPOULOS fährt fort: «In the three remaining lines the *diagramma* stipulates that in the cities in which there are no gymnasiarchs the registration of the athletes is to be carried out by the *epistatai*.»¹⁸ Aus dieser Bestimmung zieht HATZOPOULOS zwei Schlüsse, einen wohl zulässigen, aber nicht ganz zwingenden, und einen weiteren, der m. E. weder zwingend noch überhaupt zulässig ist: 1) Es gab in jeder makedonischen Polisgemeinde einen Epistates (seltsam bleibt allerdings, daß HATZOPOULOS sich weigert, eben diesen Schluß aus der eben zitierten Polybiosstelle zu ziehen!). 2) Weil die Epistatai im genannten Ausnahmefall die Aufgaben der sicherlich städtischen Gymnasiarchen zu übernehmen haben, müssen auch sie städtisch sein.¹⁹ In Anbe tracht der Tatsache, daß gerade für Amphipolis unter demselben König auf die ständige Anwesenheit von sowohl städtischen als auch königlichen Amtsträgern zu schließen ist – über ihr genaues Funktionieren und die Einteilung ihrer Aufgaben ist zwar gar nichts bekannt, man wird aber ohnehin keine saubere Trennung nach den Grundsätzen rationaler Funktionsanalyse erwarten –, wird man kaum Schwierigkeiten mit dem Gedanken haben, daß der königliche Epistates, wo eine Stadt so unterentwickelt war, daß sie keinen Gymnasiarchen aufbieten konnte, die kaum sehr aufwendige Registrierung der dort auftauchenden fremden Athleten vornehmen konnte.

In Amphipolis haben wir also Spuren sowohl einer königlichen als auch einer städtischen Ämterstruktur gefunden. Wenn diese Situation in Amphipolis erkannt werden kann, dann ist es naheliegend, etwas Ähnliches für die makedonische Großstadt Thessalonike zu postulieren. Auch hier will HATZOPOULOS die mehrfach belegten Epistatai als städtische Amtsträger einstufen, wobei mir auch nach mehrmaliger Lektüre unklar bleibt, wie er den «Unterepistates» (ὑπεπιστάτης) Sosipatros, der ca. 240–230 zusammen mit fünf wohl städtischen Dikastai einen Antrag zu Ehren von Admetos, Sohn des Bokros, an die Boule von Thessalonike einbrachte, einstuft bzw. sein amtliches Verhältnis zum Epistates auffaßt.²⁰ Auch hier scheint die Annahme eines königlichen Beauftragten nach wie vor *prima facie* wahrscheinlicher. Eine Parallele zum Präskript von Amphipolis ist auch für Thessalonike erhalten; ohne den Paralleltext aus Amphipolis würde sie allerdings zweideutig bleiben, denn der Epistates wird hier erst nach

¹⁸ Epigraphic Appendix Nr. 16.

¹⁹ Institutions I (wie Anm. 2) 392–393.

²⁰ Epigraphic Appendix Nr. 50; Diskussion in Institutions I (wie Anm. 2) 375f., 382–383.

dem städtischen Priester erwähnt. Auch die bekannte königliche Anordnung über die Gelder des Sarapistempels, die die Anwesenheit sowohl des Epistates als auch der Dikastai bei der Öffnung der Schatztruhe anordnet, scheint mir besseren Sinn zu machen, wenn wir die Beteiligung der zwei Säulen der Verwaltung erkennen, nicht nur der städtischen Behörde, sondern auch des königlichen Beauftragten, damit bei dieser finanziellen Angelegenheit die königliche Aufsicht auch über die städtischen Finanzen gewährleistet wird.²¹ Allerdings wissen wir seit kurzem, daß es in Makedonien tatsächlich königliche Richter (βασιλικοὶ δικασταί) gegeben hat, die auch an privaten Geschäften beteiligt waren. Es handelt sich bei der neuen Urkunde nämlich um eine private Grundstückskaufurkunde aus ?Tyrissa, wo von einem Prozeß vor βασιλικοὶ δικασταί die Rede ist.²² Dikastai ohne weiteres Attribut erscheinen auch in der frühen Liste von Grundstücksübertragungen aus Mieza, die wohl aus dem 4. oder frühen 3. Jahrhundert stammt,²³ sowie in dem neuen Diagramma aus Amphipolis und Kassandreia.²⁴ Zumindest dort dürften sie βασιλικοὶ δικασταί gewesen sein, da sie mit der Urteilsfindung in vom König verfügten und geregelten Angelegenheiten tätig waren. Die von Polyainos in Kassandreia erwähnten Dikastai,²⁵ die mit der Angelegenheit des Tyrannen Apollodoros befaßt waren, dürften allerdings städtische Richter gewesen sein.

Die neuen Dokumente lassen jetzt wieder an die Möglichkeit denken, daß die δικασταί in Thessaloniki doch königlich und nicht städtisch waren. Dagegen könnte allerdings die Tatsache sprechen, daß das Kollegium der δικασταί in Thessaloniki in unseren zwei Belegen ausschließlich in städtischen Angelegenheiten tätig ist, während die δικασταί in Tyrissa sowie in Amphipolis und Kassandreia im Rahmen des neuen königlichen Diagramma eine rein richterliche Funktion haben. In Mieza bleibt die genaue Deutung unklar, denn die δικασταί verkörpern dort zwar staatliche Autorität, aber ob diese städtisch oder gesamtstaatlich königlich ist, bleibt uns verborgen. Bei den Richtern kann es sich damit vielleicht doch um Amtsträger in zwei verschiedenen administrativen Bereichen handeln. Falls allerdings in Thessaloniki die δικασταί doch königlich gewesen wären, würde die königliche Kontrolle über die Interna der Stadt noch stärker sein als bisher vielfach angenommen, was keinesfalls im Widerspruch zu dem neuen Diagramma stände.

Wenn im 3. und im 2. Jahrhundert der Epistates mit größter Wahrscheinlichkeit doch überall in Makedonien ein lokaler Vertreter der königlichen Zentralregierung gewesen ist – wobei seine Aufgaben außerhalb des militärischen Bereichs nur rudimentär skizziert werden können –, muß dies nicht zwangsläufig

²¹ Epigraphic Appendix Nr. 15.

²² SEG 47, 1997, 999.

²³ Epigraphic Appendix Nr. 92.

²⁴ Vgl. Anhang.

²⁵ 6.7.1.

heißen, daß dies immer der Fall gewesen war. Frühere Belege aus dem 4. und 3. Jahrhundert gibt es zwar, aber nicht aus dem öffentlichen Bereich. Es handelt sich ausschließlich um die Dokumentation von privaten Grundstücksgeschäften, und zwar von zwei Arten. Zum einen ist aus Mieza eine Gruppenregistrierung erhalten, deren Eintragungen trotz des schlechten Zustandes des Steins eindeutig nicht alle gleichzeitig erfolgt sind.²⁶ Soweit der Text der Eintragungen wiederherstellbar ist, wird der Epistates niemals ohne den Priester erwähnt. Der Stein ist nicht genau datierbar, seine Funktion kann nur vermutet werden. Am ehesten stammt die Urkunde aus einem Tempel, wo solche Privattexte auch sonst hinterlegt wurden. Warum sie allesamt gerade in Mieza auf Stein aufgeschrieben wurden, statt einfach als Papyrusurkunde deponiert zu sein, läßt sich nicht ersehen.

Die anderen Belege stammen mit einer Ausnahme (aus Kellion auf der Chalkidike, nicht genau datierbar)²⁷ nur aus Amphipolis²⁸ und stellen eine ganz besondere Urkundengattung dar, denn es handelt sich dabei wieder nicht um öffentliche Dokumente, sondern um private Aufzeichnungen von Grundstückskäufen, diesmal auf Steinen, die dann auf dem jeweiligen Grundstück aufgestellt wurden, wie übrigens auch die neue Urkunde aus Tyrissa, wo aber in den erhaltenen Teilen kein Epistates, nur einmal drei Tagoi erwähnt werden. Es dürfte sich also wie bei der Sammelpublikation von Mieza um Auszüge aus sonst irgendwo hinterlegten Papyrusurkunden handeln, wobei die engsten Parallelen aus Attika und einigen der Inseln stammen, die sogenannten Horoi, welche Grundstückstransaktionen festhalten.²⁹ Da es sich nur um Auszüge handelt, ist es ausgesprochen problematisch, ein argumentum ex silentio anzuwenden. Außerdem sind die Dokumente nur approximativ zu datieren, denn HATZOPoulos' Annahme, daß der in den Urkunden mehrfach erwähnte Epistates Spargeus,³⁰ der in sechs Urkunden viermal mit unterschiedlichen Priestern kombiniert, aber auch einmal allein ohne Priester erwähnt wird, gerade in das Schicksalsjahr 357 hineingehört, als Amphipolis von Philipp II. erobert wurde, ist keineswegs zwingend, gibt für

²⁶ Epigraphic Appendix Nr. 92.

²⁷ M. B. HATZOPoulos, *Actes de vente de la Chalcidique centrale*, Athen 1988, 27ff., Nr. III.

²⁸ Ein Text (*Actes de vente d'Amphipolis*, Athen 1991, Nr. I) wurde vom ersten Herausgeber D. LAZARIDIS, *BCH* 85, 1961, 426–429, Amphipolis zugeschrieben; HATZOPoulos aber (S. 73) erwägt Argilos, das allerdings irgendwann um diese Zeit in Amphipolis aufgegangen ist. In *Institutions I* (wie Anm. 2) 389 ist diese Zuschreibung ohne weiteres Argument «probable» geworden.

²⁹ Cf. D. HENNIG, *Chiron* 17, 1987, 143–169.

³⁰ Nach HATZOPoulos muß er Spargeus heißen – der Name ist nur im Genitiv belegt, viermal als *Σπάργεως* (*Actes de vente d'Amphipolis*, Nr. I; Epigraphic Appendix Nrr. 84, 86, 88), zweimal *Σπάργεος* (Epigraphic Appendix Nrr. 85, 87) – was «a typical Edonian name» (*Institutions I* [wie Anm. 2] 383) sein soll. Belege werden nicht angeführt, aber der Name scheint sonst nicht bezeugt zu sein.

ihn aber das einzige feste Datierungskriterium ab.³¹ Nach HATZOPOULOS soll Spargeus in diesem letzten Jahr der Freiheit der letzte auf normale Art und Weise frei gewählte Eponym von Amphipolis gewesen sein. Der einzige andere in den Verkaufsurkunden ohne Priester erwähnte Epistates Kallipos (sic)³² müßte dann, wenn der Stein doch von Amphipolis und nicht von Argilos stammen sollte, nach dieser Rekonstruktion schon früher Eponym von Amphipolis gewesen sein. Wenn er aber von Argilos stammt, gäbe es dort offenbar eine ähnliche Entwicklung wie beim großen Nachbarn. Konsequenterweise drückt HATZOPOULOS dann diese zwei Texte in seinem Epigraphic Appendix nicht wieder ab, wohl deswegen, weil sie nach seiner Datierung eben nicht zu den Belegen für «Macedonian Institutions under the Kings» gehören.³³ Die Datierungsannahme entbehrt aber für beide Dokumente jeder Grundlage und kann nicht einmal eine besondere Plausibilität für sich beanspruchen, denn sie impliziert, daß der in der Krise vor der Eroberung vom entschieden gegen Philipp eingestellten Volk von Amphipolis frei gewählte Spitzemann dann nach der Eroberung vom selben nunmehr siegreichen Philipp als so zuverlässig betrachtet worden sei, daß er ihn für mindestens vier weitere Jahre im Amt ließ, obwohl dies dem Wesen eines Eponymen kraß widersprach, vom politischen Widerspruch nicht einmal zu reden. Denn wenn Philipp schon vor der Eroberung einen solch zuverlässigen Mann ins angeblich höchste städtische Amt bringen konnte, hätte er sich die Gewalteroberung eigentlich sparen können.

Der epigraphische Befund läßt sich wohl plausibler erklären: Es bleibt immer möglich und ist vielleicht die einfachste Annahme, daß der Priester in diesen zwei privaten Dokumenten (falls beide aus Amphipolis stammen sollten) einfach aus Unkenntnis oder Schludrigkeit des Exzertors (oder Schreibers) weggelassen wurde – es fehlt übrigens auch jeweils der Monat des Rechtsgeschäfts, der bei vielen (aber leider nicht bei allen!) anderen Dokumenten dieser Art festgehalten ist. Sollte diese doppelte Abweichung von sonst eingehaltenen Normen auf Absicht schließen lassen, dann wird man wohl mit HATZOPOULOS davon auszugehen haben, daß es zur Zeit dieser zwei Geschäftsabschlüsse tatsächlich keinen eponymen Priester gab. Die Gründe dafür können gewiß nicht präzise ermittelt, vielleicht aber doch in Analogie zu Situationen der viel besser dokumentierten hellenistischen Zeit vermutet werden. Wenn etwa in Milet Apollon als Stephanephor oder Aisymnet der Molpoi ein städtisches Amt übernahm,³⁴ dürfte dies

³¹ Ausgeführt in *Actes de vente d'Amphipolis*, 62–86.

³² *Actes de vente d'Amphipolis*, 14ff., Nr. I.

³³ Sie sind aber in *Actes de vente d'Amphipolis*, Nrr. I und II.

³⁴ I. Milet I 3, 122 (zum ersten Mal 332/31; II Z. 83); 123 (eine bessere Parallel zur Situation in Amphipolis, da Apollon gleich im Jahr nach der «Befreiung» der Stadt durch Antigonos und dann in Krisenzeiten immer wieder als Eponym herhalten mußte); 124; 125; 127.

eine Krisenerscheinung sein, und man wird annehmen dürfen, daß das Eponymenamt in Amphipolis (evtl. auch in Argilos) wie andernorts zwar ehrenvoll (wenn auch nicht gerade billig), aber vor allem in der Krise unmittelbar nach der Eroberung durch den feindlichen Philipp politisch brisant war. Es ist allerdings nicht bekannt, welches Amt im vormakedonischen Amphipolis (oder Argilos) eponym war. Als athenische Kolonie würde man zunächst bei Amphipolis eher an einen Archonten denken, aber der einzige erhaltene Beschuß aus der Zeit vor der Eroberung hilft nicht weiter, da er in der uns vorliegenden veröffentlichten Form gar kein Präskript enthält.³⁵ Möglich, vielleicht nicht unwahrscheinlich, ist also, daß die Eponymie des in der makedonischen Zeit häufig belegten Asklepiospriesters eine Neueinrichtung nach der Eroberung war. Falls aber Kallipos, den HATZOPoulos auf jeden Fall in die vormakedonische Zeit datieren will, tatsächlich in Argilos als Epistates tätig war, wird man sich beim Versuch, HATZOPoulos' These zu retten, fragen müssen, wie wahrscheinlich es ist, daß zwei eng beieinander liegende Städte mit ganz unterschiedlicher Geschichte überhaupt auf die Idee kamen, die Eponymie mit einem Amt zu verbinden, das überall, wo es sonst in der griechischen Welt vorkommt, in der untergeordneten Rolle eines von einer anderen Instanz Beauftragten belegt ist. Wie das nun auch immer gewesen sein mag, nach relativ kurzer Zeit, noch während der Jahre der Amtszeit des Epistates Spargeus, wurde der makedonische Kalender in Amphipolis eingeführt, was auf jeden Fall auf eine grundlegende Neuorientierung der Binnenverhältnisse der Stadt schließen läßt.³⁶

Man könnte also, ohne auf größere Probleme zu stoßen, die These wagen, daß Amphipolis unmittelbar nach der Eroberung durch Philipp II. zunächst vom König direkt verwaltet wurde, eben durch den Epistates Spargeus (oder durch die beiden Epistatai Kallipos und Spargeus nacheinander), und daß die zwei Privatkunden, die nur die Epistatai nennen, einmal Kallipos, einmal Spargeus, eben aus dieser Zeit der makedonischen Direktverwaltung stammen, wo es keinen eigenen städtischen Eponymen gegeben hätte. Leute, die im städtischen Raum eine Datierung festhalten wollten, hätten dann in dieser Situation zunächst keine andere Wahl gehabt, als den königlichen Epistates als die Autorität, unter welcher sie ihre Geschäfte abschlossen, zu benennen. Wenn das zweimalige Weglassen des Monatsnamens nicht bloß Zufall ist, könnte man es dadurch erklären, daß die Angabe des Monats deswegen keinen Sinn machte, weil die königlichen Epistatai eben keine Jahresbeamten waren. Daß das wirklich der Fall war, läßt sich im Fall des Spargeus, über die systemwidrig mehrjährige Tätigkeit hinaus, daran festmachen, daß er auch das normale städtische Amtsjahr nicht einhielt, denn im Jahr des Asklepiospriesters Hermagoras, der mit Sicherheit Eponym war, amtierten zwei verschiedene Epistatai, einmal Spargeus, wohl in seinen letz-

³⁵ Epigraphic Appendix Nr. 40.

³⁶ Actes de vente d'Amphipolis, Nr. V ist im Monat Xandikos datiert.

ten Monaten, und einmal Aischylos.³⁷ Die Sache ist auch damit nicht zu retten, daß man den Tod des Spargeus während seines letzten Amtsjahres annimmt, denn der Sinn der Eponymie ist, daß derjenige, der dem Jahr seinen Namen gab, es für das ganze Jahr tat, welches menschliche Schicksal auch immer ihn nach dessen Anfang getroffen haben mag. Am besten belegt ist dieses Prinzip für die römischen Konsuln, es dürfte aber überall gegolten haben, wo man nach Eponymen datierte, sonst wäre Chaos ausgebrochen. Sobald dann nach der Eroberung in Amphipolis das eponyme Jahrespriestertum eingerichtet oder ein bestehendes Priestertum mit der Eponymie versehen war, wurde der Name seines Inhabers immer als der eines echten städtischen Eponymen auf datierten Dokumenten eingetragen, doch hielt man es offenbar nach wie vor für opportun (nachdem in der Krisenzeit die Sitte schon eingerissen war), mit der gleichzeitigen Angabe des königlichen Epistates fortzufahren. In diesem Fall darf man den Epistates aber höchstens einen Pseudoeponymen nennen.

Nach gründlicher Überlegung bietet das relativ umfangreiche privaturkundliche Material aus Mieza sowie aus Amphipolis und Umgebung nach wie vor keinen guten Anhalt dafür, das aus dem 3. Jahrhundert bekannte Bild vom Verhältnis zwischen Stadt und Herrscher für den Anfang der makedonischen Herrschaft in Amphipolis wesentlich zu revidieren. Ob in Amphipolis ein sonst in Makedonien schon praktiziertes System eingeführt wurde, oder aber – eher wahrscheinlich – Philipp dort ein neues und, wie sich herausstellen sollte, zukunftsträchtiges Modell für eine Symbiose von königlichen und städtischen Funktionären in den Städten des Königreiches zum ersten Mal entwickelte, können wir noch nicht wissen; die Frage ist für die Deutung der Epistatai als solche zunächst nicht wesentlich. Was allerdings klar zu sein scheint, ist, daß HATZOPoulos' Interpretationsansatz, wonach die in den Städten Makedoniens tätigen Epistatai städtische Eponymen waren, keine Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann, denn die einzigen Belege für einen Epistates als alleinstehender «Eonym» stammten, soweit sie nicht der Nachlässigkeit des Exzertors der jeweiligen Privaturkunde zuzuschreiben sind, anscheinend eben aus der Krisen- und Umbauzeit in Amphipolis unmittelbar nach der Eroberung durch Philipp II. Deswegen wähle ich dafür den Begriff des Pseudoeponymen, um dessen Angabe in Datierungsformeln genauer zu fassen. Nach wie vor bleiben große Wissenslücken hinsichtlich der eigentlichen Funktionen der Epistatai in den makedonischen Städten, doch dürfte klar geworden sein, daß wir wahrscheinlich gerade in Amphipolis für Makedonien die ersten Schritte ausmachen können in Richtung auf das charakteristische hellenistische Phänomen der Einbindung von lokaler Autonomie in einen größeren, monarchisch regierten Territorialstaat. In Makedonien faßt man demnach auch zuerst das klassische wissenschaftliche Problem, das ALFRED HEUSS mit dem Titel seines Buches, *Stadt und Herrscher im Hellen-*

³⁷ Epigraphic Appendix Nrr. 88, 89.

nismus, themisierte, und das ich in abgewandelter Form als Titel dieses Beitrags gewählt habe. Das Problem bleibt, wie man sieht, aktuell, und neues epigraphisches Material bringt uns auch hier ein paar Erkenntnisschritte weiter.

Anhang

Nachdem der Text dieses Beitrags weitestgehend fertiggestellt war, erreichte mich die Publikation eines faszinierenden neuen Dokumentes (wohl eines Diagramma) bezüglich der Militärorganisation des makedonischen Staates, das nunmehr in zwei sich gegenseitig ergänzenden Exemplaren, einem aus Amphipolis und einem aus Kassandreia, vorliegt. Es bezeugt weitere Tätigkeitsfelder für die makedonischen Epistatai, die zwar wegen des Erhaltungszustandes der Steine nicht immer eindeutig zu erkennen sind, aber keineswegs im Widerspruch zur hier vorgetragenen Interpretation zu stehen scheinen. Auch diese Urkunde stammt wohl aus der Regierungszeit Philipps V., und sie macht es erneut höchst unwahrscheinlich, daß die Aufgaben, die die Epistatai danach zu erfüllen hatten, von anderen Personen als Vertretern der königlichen Verwaltung hätten wahrgenommen werden können.³⁸ Im übrigen gewährt das neue Reglement einen tiefen Einblick in das Eindringen der königlichen Verwaltung nicht nur in die Angelegenheiten der Städte, sondern sogar in die persönlichen Rechte jeder einzelnen makedonischen Familie, zumindest in Bezug auf deren militärische Verpflichtung gegenüber dem Gesamtstaat. Aber hier werde ich mich auf die Aussagen der neuen Urkunde über die Rolle des Epistates beschränken.

Der Anfang des Diagramma ist in beiden Exemplaren verloren, und der erhaltene Teil des Textes setzt ein, wo es um die Registrierung von Männern nach Haushalten geht. Relativ viel scheint aber verloren zu sein, da im erhaltenen Teil nur Sonderfälle behandelt werden. Streitfälle sollen von δικασταί entschieden werden; eventuelle Strafen sind zu zahlen εἰς τὸ βασιλικόν. Man kann aber aus der Tatsache, daß die Epistatai niemanden registrieren sollen, der nicht schon früher ἐν τοῖς πολιτεύμασι angemeldet war,³⁹ schließen, daß sie für die Registrierung der Männer in den als unterste Rekrutierungseinheit einzustufenden «Feuerstellen» (πυροκαύσεις) zuständig waren. Irgendwie beteiligt an dieser ganzen Prozedur waren auch ὁ ἐπὶ τὰς διαγραφάς (vielleicht derjenige Offizier, der für die Rekrutierungslisten auf zentraler Ebene der königlichen Verwaltung zuständig war) sowie der γραμματεύς, der auch Offizier der Zentralverwaltung mit direktem Zugang zum König gewesen zu sein scheint und deswegen von den explizit

³⁸ *Editio Princeps* von P. NIGDELIS und K. SISMANIDES, *Ancient Macedonia VI*, Thessaloniki 1999, 807–822. Neuedition und eingehende Diskussion von M. B. HATZOPoulos, *L'organisation de l'armée macédonienne sous les Antigonides. Problèmes anciens et documents nouveaux*, Athen 2001. Der Text wird nach dieser Ausgabe (157ff. N. 2 I und II) zitiert.

³⁹ 2 I A, 21.

so genannten *γραμματεῖς* der Epistatai (2 I A, 29) zu unterscheiden ist. Sie werden nämlich für Verfehlungen bei der Registrierung der Männer vor Ort, genau wie der Epistates selbst, persönlich haftbar gemacht. Auch in diesem Fall sind eventuelle Strafen zentral *εἰς τὸ βασιλικόν* zu bezahlen.

Aus den allein im Exemplar von Kassandreia (2 II) erhaltenen Zeilen lassen sich für die Rolle des Epistates weitere Gesichtspunkte gewinnen. In der ersten erhaltenen Zeile dieses Exemplars geht es um die Dokimasia der Pferde. Der Teil, wo bestimmt wurde, wer die Pferde zur Verfügung stellen mußte und wofür sie verwendet wurden, ist leider verloren. Wo der erhaltene Teil der Urkunde eingesetzt, geht es anscheinend um die Beschaffung von tauglichen Ersatztieren sowie um die Bestrafung derjenigen Verantwortlichen, die die hier aufgestellten Regeln nicht einhalten. Unter den namentlich genannten Verantwortlichen befinden sich der Epistates, ὁ ἐπὶ τῆς χώρας (wieder ein noch nicht bekannter Funktionär der makedonischen Zentralregierung, dessen Titel allerdings den Schluß nahelegt, daß noch zu dieser Zeit Makedonien nicht vollständig nach Städten und städtischen Territorien durchorganisiert war), der *ἱππαρχος* sowie der *γραμματεὺς*, ohne daß aus den Fragmenten des Textes Klarheit über deren jeweilige Funktion im Detail gewonnen werden kann.

Es bleibt aber zu konstatieren, daß in diesem neuen Rekrutierungs-Diagramma der Epistates hoheitliche (königliche) gesamtstaatliche Aufgaben in einem geographisch definierten Tätigkeitsbereich wahnimmt. Das königliche Diagramma weist ihm Funktionen zu, und die königliche Kasse nimmt die Strafgelder ein, die aus dieser Tätigkeit anfallen. Der Epistates wird außerdem im gleichen Atemzug erwähnt mit Funktionären, die charakteristische Titel der königlichen Verwaltung tragen (ὁ ἐπὶ τὰς διαγραφάς, ὁ ἐπὶ τῆς χώρας) oder auch von HATZOPoulos als deren Offiziere anerkannt werden (der *ἱππαρχος* und *γραμματεὺς*). Nimmt man all dies zusammen, wäre es ausgesprochen unwahrscheinlich, wenn von allen diesen Leuten allein der Epistates dem Wesen nach städtischer Amtsträger gewesen sein sollte. Wenn das dennoch so wäre, müßte man sich mit dem Sachverhalt abfinden, daß der König ihn behandelte, als ob er sein eigener Funktionär wäre, was ebenfalls sehr weitreichende Konsequenzen für den Status der Städte innerhalb des makedonischen Staates nach sich ziehen würde.⁴⁰

Seminar für Alte Geschichte
 Philipps-Universität Marburg
 Wilhelm-Röpke-Straße 6C
 35032 Marburg

⁴⁰ Für förderliche Kritik habe ich HANS-ULRICH WIEMER und HELMUT MÜLLER zu danken. [Korr. Zus.: Der Beitrag von F. PAPAZOGLOU, ZAnt 50, 2000, 169–176 wurde mir erst nach Abschluß der Drucklegung bekannt.]

